

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Herr Bundesrat Albert Rösti
3003 Bern

per Mail an:

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 5. Juli 2023

Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE): Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) nimmt dazu im Folgenden gerne Stellung.

Zur Änderung der **Energieförderverordnung (EnFV)** schlägt das BFE vor, die Sätze der Einmalvergütung (EIV) für Photovoltaikanlagen unter 30 kW und über 100 kW zu senken, was für uns unverständlich ist. Aufgrund der aktuellen und absehbaren Marktlage kann davon ausgegangen werden, dass eine solche Anpassung der Vergütungssätze im besten Fall keinen und im schlechtesten Fall einen wesentlich bremsenden Einfluss auf den nötigen Ausbau der Photovoltaik in der Grössenordnung von unter 150 kW hat. Denkbar ist auch, dass durch die Senkung der EIV mehr Anlagen auf die optimale eigene Nutzung des Stroms dimensioniert werden und deshalb kleiner ausfallen. Dies vor dem Hintergrund, dass bereits heute die für Solarenergie geeigneten Dachflächen beim Installieren einer PV-Anlage unsinnigerweise durchschnittlich nur knapp zur Hälfte ausgenutzt werden. Der SGB unterstützt daher die Verbände der Umweltallianz in ihrer detailliert dargelegten Forderung, die Vergütungssätze der EIV nicht zu senken, sondern im Gegenteil zu erhöhen. Der gesetzliche Handlungsspielraum dafür ist gegeben, denn die heute ausgeschütteten Vergütungen liegen weit unter den maximal möglichen 30 Prozent der Investitionskosten.

Die Revision der **Kernenergiehaftpflichtverordnung (KHV)** sieht eine Reduktion der Versicherungsdeckung von Kernkraftwerken nach deren Stilllegung und der Entnahme aller Brennelemente vor. Damit soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass sich das Gefahrenpotenzial eines Kernkraftwerks nach der Entnahme aller Brennelemente massiv reduziert. Diese Anpassung der Verordnung ist zwar nachvollziehbar, es muss aber darüber hinaus zwingend darauf hingewiesen werden, dass die Deckungssumme für in Betrieb stehende Kernkraftwerke weiterhin viel zu tief ist und die effektiven Kosten eines schweren Unfalls nur zu einem Bruchteil durch private Versicherungen gedeckt werden könnten. Dieses schon lange bekannte Problem der unzureichenden Haftpflichtversicherung von Kernanlagen kann aber nicht durch Verordnungsänderungen, sondern letztlich nur durch einen konsequenten und raschen Vollzug des 2017 durch die Schweizer Stimmbevölkerung beschlossenen Ausstiegs aus der kommerziellen Kernenergienutzung gelöst werden.

Die darüber hinaus im Rahmen dieser Vernehmlassung vorgeschlagenen Änderungen der **Energieverordnung (EnV)** sowie der **Rohrleitungssicherheitsverordnung (RLSV)** kann der SGB nachvollziehen und begrüsst sie allesamt.

In diesem Sinne hoffen wir auf die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und danken Ihnen herzlich für die Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Reto Wyss
Zentralsekretär